

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und drei und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 8. Januar 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, wegen zweckmäßiger Organisation der Patrimonialgerichte.

Staatsminister v. Rönnert: Er hege gegen die Fassung der Deputation im Wesentlichen kein Bedenken, müsse jedoch wünschen, zur Vermeidung denkbarer Irrthümer beim Schlusse vom Gegentheile die Worte: „Ein gleiches findet zc.“ in Wegfall gebracht zu sehen.

Amthauptmann v. Welck: Er müsse sich die Anfrage erlauben, ob durch die im §. enthaltene Bestimmung vielleicht das den Gerichtsherrschaften früher in gewissen Fällen zustehende Recht der Straf wandlung theilhaftig sei?

Referent: Er glaube, diesem Rechte der Gerichtsherren thue der §. keinen Eintrag.

Hierauf wird §. 15. in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

§. 16.:

(Beschränkung des Befugnisses der Gerichtsherren, die Unterthanen vor den eignen Gerichten zu belangen.) Das nach der Proceßordnung Tit. I. §. 3. und der Erläuterung ebendasselbst den Gerichtsherren zustehende Befugniß, die Unterthanen vor den eignen Gerichten zu belangen, wird lediglich auf solche Klagsachen und Ansprüche beschränkt, welche nicht aus gutherrlichen Realrechten herrühren, sondern auf andern Rechtstiteln, Darlehen, Pachtungen, Naturalvorschußen und dergleichen beruhen. In allen Streitigkeiten, welche über gutherrliche Gerechtsame entstehen, und in denen entweder der Gerichtsherr selbst, oder dessen Pächter, oder der Sequester des Guts dem Unterthan als Kläger oder Impetrant gegenübersteht, ist das Bezirksjustizamt als richterliche Behörde anzugehen, oder Auftrag an ein anderes Gericht auszubringen. Bei ganz liquiden Prästationen bleibt zwar dem Gerichtsherrn nachgelassen, solche durch seine Gerichte executiren zu lassen, sobald aber das Geforderte streitig wird, ist das weitere Verfahren dem Bezirksamte zu überlassen.

Die Deputation giebt hierzu folgendes Gutachten ab:

Könnte die Belangung der Gerichtsuntergebenen vor den eignen Gerichten, so lange des Gerichtshalters Entlassung einzig in der Hand des Gerichtsherrn lag, der Besorgniß einer partiischen Rechtspflege einigen Raum geben, so fällt, wenn nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe das Decret vom Jahre 1805 außer Wirksamkeit tritt, jeder Grund hinweg, jene Belangung weiter zu beschränken. Geschieht dieß aber demungeachtet, so ist zu besorgen, daß das alte Mißtrauen, dessen Beseitigung doch in der Absicht des gegenwärtigen Gesetzes liegen muß, sich auch auf die neue Organisation fortpflanzen werde, und schon diese Betrachtung dürfte hinreichen, die Annahme des Paragraphen, so wie ihn der Entwurf kennt, zu widerrathen. Indes

die Deputation muß auch darauf aufmerksam machen, daß das in den Motiven aufgeführte Beispiel fremder Gesetzgebungen keine Berücksichtigung verdient; denn in jenen Staaten, und namentlich in Oesterreich, walten Verhältnisse ob, die eben, weil sie von denen in der sächsischen Gesetzgebung ganz verschieden sind, auch auf die Lösung dieser Frage einen ganz verschiedenen Einfluß äußern müssen. Wenn nämlich in Oesterreich der Gerichtsherr den Gerichtshalter noch willkürlich entlassen darf, und wenn daselbst weder die Actenversendung, noch die reine, den Einfluß des Richters so sehr ausschließende Verhandlungsmarine stattfindet, so erheischt freilich eine Rechtsache, bei der der Gerichtsherr theilhaftig ist, ganz andere Rücksichten, als in Sachsen. Aber das Princip des Entwurfs ist auch nicht einmal consequent durchgeführt; denn der in den Motiven zu Rechtfertigung der Belassung derjenigen Klagsachen bei den eignen Gerichten, die nicht aus gutherrlichen Realrechten herrühren, entlehnte Grund nimmt eine zu untergeordnete Stellung ein, als daß er, wäre Parteilichkeit zu besorgen, eine Abweichung von dem Principe rechtfertigen könnte, erwägt man zumal, daß diese Sachen noch wichtiger sein können, als diejenigen, die aus gutherrlichen Gerechtsamen herrühren. Hierzu kommt, daß es sich schwer rechtfertigen lassen dürfte, die Gerichtsbefohlenen um einer Besorgniß willen, die ihnen vielleicht fremd ist, zu nöthigen, ein entfernteres und eben deshalb kostspieligeres Recht zu suchen. Alle diese Betrachtungen bewogen die Deputation, von dem Entwurfe abzugehen und einen Ausweg einzuschlagen, der auf der einen Seite frei von jenen Einwürfen ist, und auf der andern in jedem Falle, und mithin noch vollständiger, als es der Entwurf thut, den Gerichtsbefohlenen die Ueberzeugung gewährt, sie haben eine partiische Behandlung ihrer Angelegenheiten nicht zu besorgen. Als ein solcher Ausweg stellte sich bei feststehender Regel, daß der Gerichtsherr seine Gerichtsuntergebenen vor seinen eignen Gerichten belangen könne, das den Gerichtsbefohlenen einzuräumende Befugniß dar, wenn sie Mißtrauen hegen und ein kostspieligeres Recht nicht scheuen, ohne Angabe eines speciellen Grundes, auf Verweisung der Sache an das Bezirksamt, oder, wo es ein solches, wie z. B. in der Oberlausitz, nicht giebt, auf Auftragserteilung an ein anderes Gericht anzutragen. Eine Beschränkung muß dieses Befugniß aber dann leiden, wenn sich die Gerichtsbefohlenen in der betreffenden Angelegenheit der Gerichtsbarkeit des Gerichtsherrn freiwillig unterworfen haben, wie solches z. B. bei Pächtern zu geschehen pflegt; denn es waltet hier in Compromiß ob, das jedes Unrecht ausschließt, und endlich dann, wenn die Einlassung auf die Klage bereits erfolgt ist, weil hier schon eine Litispandez anzunehmen ist, und ein fernerer Behördenwechsel die Rechtsache ohne Noth verzögern würde. Eben so nothwendig macht sich aber auf der andern Seite eine Erweiterung jenes Befugnisses. Zur Beruhigung des Rechtnehmenden wird es nämlich dienen, wenn er, ob er schon Theilhaber am Rechtsstreite hat, dennoch allein befugt ist, die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht zu verlangen. Hiernach würde die Ueberschrift des Paragraphen richtiger lauten: „Befugniß der Gutsherren, die Unterthanen vor den eignen Gerichten zu belangen,“ der Paragraph selbst aber folgende Fassung erhalten „Dem Gerichtsherrn verbleibt das ihm nach der Proceßord